

Preise der Ersatzversorgung für sonstige Letztverbraucher¹ RLM² und deren Zusammensetzung

Stand 01.06.2022

Energiepreise		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Energie (netto)	300,00	€/Monat
Arbeitspreis Energie (netto)	16,31	ct/kWh

Die o.g. Netto-Preise erhöhen sich um folgende Preisbestandteile ³ :		
Energiesteuer auf Erdgas	0,55	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 100.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴	0,27	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG (CO ₂ -Preis) ⁵	0,546	ct/kWh
Bilanzierungsumlage im gemeinsamen deutschen Marktgebiet THE ⁶	0,000	ct/kWh
VHP-Entgelt (Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes) ⁶	0,0001	ct/kWh
Saldo der o.g. Preisbestandteile ^{7,8}	1,37	ct/kWh
Netzentgelte (Entgelte für die Nutzung aller vorgelagerten Netzebenen) ⁹	individuell	ct/kWh
Messentgelte (Entgelt für den Messstellenbetrieb) ¹⁰	individuell	€/Monat

¹ Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

² Die Preise gelten für sonstige Letztverbraucher, deren Erdgaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über registrierende Leistungsmessung (RLM) in Niederdruck abgewickelt wird. Für sonstige Letztverbraucher mit Verbrauchsstellen mit standardisiertem Lastprofil (SLP) gibt es ein separates Preisblatt für die Ersatzversorgung.

³ Die Preisbestandteile sind in der jeweils aktuellen Höhe ausgewiesen. Zu den Netto-Energiepreisen kommen die Preisbestandteile in der Höhe hinzu, in der sie bei der Belieferung des Kunden anfallen.

⁴ Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner gilt eine Konzessionsabgabe von 0,22 ct/kWh und bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern von 0,33 ct/kWh.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

⁶ Die Höhe der Bilanzierungsumlage und des VHP-Entgelts werden durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH unter www.tradinghub.eu veröffentlicht.

⁷ Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,32 ct/kWh und bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern von 1,43 ct/kWh.

⁸ Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

⁹ Es werden die Netzentgelte vom Netzbetreiber des Netzgebietes, in dem die Verbrauchsstelle des Kunden liegt, in der von diesem jeweils kalkulierten und veröffentlichten Höhe weiterberechnet, die bei Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden angefallen sind.

¹⁰ Es werden die Messentgelte, die der grundzuständige Messstellenbetreiber der EMB für die individuelle Anschlusssituation des Kunden in Rechnung stellt, weiterberechnet. Im Regelfall ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der zuständige Netzbetreiber.